

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

25. Jahrgang

1969

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Alkuin und der Gottesdienst der Hofkapelle

Von

Angelus Albert Häußling OSB

In seinem zu Recht geschätzten Werk über „Die Hofkapelle der deutschen Könige“ hat Josef Fleckenstein¹⁾ auch für Alkuin die Frage nach der Zugehörigkeit zu dieser Institution gestellt. Er hält es für „kaum zweifelhaft“, „daß er in enger Beziehung zur Kapelle stand“, stellt aber fest, daß „beim Fehlen konkreter Quellenaussagen die Frage nach seiner Zugehörigkeit zur Hofkapelle offen bleiben“ muß. Gerade unter Karl dem Großen sei damit zu rechnen, daß es am Hofe auch „einzelne freiere Möglichkeiten“ gegeben haben könne, zumal für eine Persönlichkeit mit der Sonderstellung eines Alkuin²⁾.

Eine systematische Durchsicht der Briefe Alkuins auf liturgiegeschichtliche Materialien hin gab Anlaß, die Stellung Alkuins zur Hofkapelle näher zu bestimmen. Ausgangspunkt der Nachforschung ist der Gottesdienst am Königshof, den hauptsächlich, ja nach dem durchgängigen, stillschweigend vorausgesetzten Urteil der Forschung fast allein die Hofkapelle trägt. Nun konnte J. Fleckenstein darauf verweisen, daß zufolge der Königserhebung Pippins 751 der Gottesdienst am Hof staatspolitische Wichtigkeit erhält: Gott hat das Königtum verliehen, der König wiederum, an seinem Hofe Gottesdienst haltend, huldigt vor dem höchsten Herrn und demonstriert zugleich seine in Gott gegründete Herrschaft. Der Gottesdienst des Königs ist Unterpfand und Erweis der *stabilitas regni*³⁾.

Die Briefe Alkuins enthalten an zwei Orten mögliche Angaben über sein Verhältnis zur Hofkapelle und zum Hofgottesdienst: in der Titulatur des Briefformulars, das die Schreiben einleitet, können Angaben stehen, die ihn als Mitglied der Hofkapelle ausweisen; außerdem gibt es im Brieftext selbst sachbezogene Angaben.

Doch die Durchsicht der Titulatur zeigt eine derartige Variabilität der Selbstbezeichnungen Alkuins, daß nicht auf eindeutige Schlüsse über die Zugehörigkeit zu einem festumschriebenen Personenkreis zu hoffen ist. Meist gibt Alkuin seinem Namen den Zusatz *humilis levita*, *humilis diaconus*. Doch besonders in den Briefen an die Vertrauten, an Karl, Arn, Adalhard, Angilbert, sind die Selbstbezeichnungen Alkuins ebenso vielfältig wie „juristisch“ unbrauchbar.

¹⁾ Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige. 1. Teil: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH 16, 1, 1959). (Der 2. Teil des Werkes, 1966 erschienen, behandelt die nachkarolingische Zeit und wird hier nicht mehr beigezogen.)

²⁾ J. Fleckenstein, Hofkapelle S. 70, dazu auch Nachtrag S. 240: „Für die engen Beziehungen Alkuins zur Kapelle Karls d. Gr. spricht auch seine Verfasserschaft mehrerer Briefe, die er im Namen Karls geschrieben hat.“ (Folgt Hinweis auf die Aufsätze von Fr. C. Scheibe, DA 14 [1958] S. 221 ff. und 15 [1959] S. 181 ff.)

³⁾ J. Fleckenstein, Hofkapelle S. 37. Hier wird auch auf das Formular der karolingischen Königsurkunden verwiesen, die die Verleihung der Herrschaft durch Gott und den königlichen Vorsatz hervorkehren, im Herrscheramt den Willen Gottes zu erfüllen; ferner wird noch die bekannte Tatsache genannt, daß seit Pippins Königserhebung die Annalen regelmäßig die Festfeiern des Königs notieren, diese also als staatspolitische Akte betrachtet werden. S. auch J. Fleckenstein, Hofkapelle S. 233: der „herrscherliche Gottesdienst“ ist „die zentrale geistliche Funktion der Hofkapelle“ unter Karl.

Immerhin fällt gerade in diesen Briefen (und nur in ihnen) das Wort *matricularius* auf, mit dem Alkuin sich — allerdings nur in den beiden Jahren 801 und 802 — zehnmal einführt. *Matricularius* ist aber als Titel für (meist niederen) Klerus nachgewiesen⁴⁾. Könnte es der Titel für einen Kapellan der Hofkapelle sein? Man wird diese Frage verneinen müssen. Zunächst wird *matricularius* zu unbestimmt gebraucht, mit einer Ausnahme ohne jeden definierenden Zusatz, so daß sich seine Bedeutung nicht präzise festlegen läßt. *Matricula* ist zwar die Liste, in die die Kleriker einer Kirche eingetragen sind; dieses Wort entspricht damit dem gewöhnlich gebrauchten *ordo* als Übersetzung des griechischen *kanon*⁵⁾. *Matricularii* wäre damit ein anderes Wort für *canonici*⁶⁾. Aber *matricularius* hat schon einen anderen und viel geläufigeren Sinn erhalten⁷⁾. *Matricula* ist zunächst zwar die Klerikerliste, aber auch die Liste der Armen, die von der Kirche unterhalten werden, dann auch deren kircheneigene Bleibe (das Hospiz), schließlich auch der Kirchenbau bei diesem Haus⁸⁾. *Matricularius* hat von daher den primären Sinn: „einer im Armenregister“, „einer im Armenhaus“, „der von der Kirche Unterhaltene“⁹⁾. Da diese „Armen auch zu Kirchendiensten herangezogen werden, weitet sich *matricularius* seit dem 9. Jahrhundert aus zur Bedeutung „Kirchenbediensteter“, „Kirchendiener“, ohne einen eigentlich klerikalen Rang anzugeben. Dieser neuen Bedeutung gegenüber tritt der Bezug auf die *matricula* der Kleriker so zurück, daß sie nahezu vergessen wird¹⁰⁾.

⁴⁾ Ein Nachtrag in tironischen Noten zum Brief Karls an Alkuin und die Kommunität von St. Martin in Tours aus dem Jahre 801/802 zählt (laut Auflösung durch W. Schmitz) den Dekan und Vorsteher der Basilika (des Basilikaklosters), Presbyter und *sex matricularii* auf (Brief 247 unter den Alkuin-Briefen; MGH Epp. 4, 401, im 1. Apparat Anm. b); hier ist *matricularius* eindeutig ein Bedienstetentitel.

⁵⁾ Es genüge hier der Hinweis, daß diese Ableitung aber nicht unbestritten ist.

⁶⁾ In Gerhards *Vita sancti Oudalrici*, Kap. 3 (allerdings erst Ende des 10. Jahrhunderts verfaßt) heißen die Kanoniker der Augsburger Kathedrale *matricularii* (MGH SS 4, 389).

⁷⁾ Zum Folgenden vgl. bes. J. van den Bosch, *De matricula — matricularius à marguillier*, in: *Mélanges offerts à Mademoiselle Christine Mohrmann*, hg. v. J. L. Engels u. a. (1963) S. 127—140. J. Siegwart, *Der gallorömische Kanonikerbegriff*, Zs. f. Schweiz. KG 61 (1967) S. 193—244, bes. S. 213—216, übt zwar an den Aufstellungen von van den Bosch recht energische Kritik, z. T. wohl mit Recht; doch glauben wir, daß beide Autoren die strittigen Vokabeln *matricula*, *matricularius* zu sehr als fixe Größen nehmen wollen. Der Sprachgebrauch der gallischen Spätantike und des fränkischen Frühmittelalters ist durchaus unpräzise.

⁸⁾ In der *Vita sancti Oudalrici* Gerhards wird die Kathedralkirche zweimal *matricula* genannt (Kap. 1; MGH SS 4, 387; Kap. 3, ebd. 389; vgl. auch o. Anm. 6).

⁹⁾ Bekannter Beleg (bei van den Bosch nicht aufgeführt) ist die Kanonikerregel Chrodegangs von Metz (gest. 766), deren 34. Kapitel die geistliche Betreuung dieser *matricularii* ordnet [Jean-Baptist Pelt, *Études sur la cathédrale de Metz. La liturgie, I (V^e—XIII^e siècle)* (1937) S. 26 f. mit Anm. 1 auf S. 27 f.]. Vgl. dazu auch K. H. Schaefer, *Stift und Pfarrkirche im Mittelalter* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 3, 1903) S. 90—94.

¹⁰⁾ Van den Bosch, *De matricula* S. 133—136. Der primäre Sinn von *matricula* ist also „Klerikerliste“, der von *matricularius* indes „Armer im Unterhalt der Kirche“. — Die Wörterbücher des Mittellateins, also

Wenn sich nun Alkuin gegenüber seinen Freunden und Vertrauten eine zeitlang *matricularius* nennt, ist das schwerlich eine Bezeichnung der Zugehörigkeit zum Klerusverband einer bestimmten Kirche, etwa gar der Hofkapelle, sondern eine gewählt formulierte Demutsbeteuerung, wiederzugeben etwa mit „ich Armer im Kirchenhaus“. Weil es indes eine bestimmte Kirche ist, in deren Geborgenheit der „Arme“ lebt (etwa die des heiligen Martin von Tours), enthält *matricularius* auch eine Devotionsformel, ohne darum den Rang einer Amtsbezeichnung zu erhalten. Ähnlich subjektiv bestimmte Formeln gibt es ja gerade bei Alkuin mehrere¹¹⁾. Diese Formel ist auch nicht frei von Selbstironie, wie sie wieder bei Alkuin öfter zu beobachten ist¹²⁾. Aus der so unbestimmten Brieftitulatur ist demnach für die Frage, ob Alkuin zur Hofkapelle gehörte, nichts auszumachen. Das trifft sich übrigens mit der schon bekannten Feststellung, daß auch in der Hofkapelle selbst die Ämter- und Zugehörigkeitstitel unscharf bleiben¹³⁾.

Du Cange, *Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis* 5 (1885) S. 305–308; J. F. Niermeyer, *Mediae latinitatis lexicon minus*, Fasc. 7 (1959) S. 661–663; F. Blatt, *Novum glossarium mediae latinitatis*, Fasc. „Ma“ (1959) Sp. 262–265, lassen die Bedeutungsentwicklung und die daraus bleibenden Bedeutungsnuancen nicht genügend erkennen. So bringt das *Novum glossarium* Sp. 263, *matricula*, 5), den in unserer Anm. 8 genannten Text aus Gerhards Ulrichs-Vita, demzufolge die Augsburger Kathedrale *matricula* heißt, leistet aber zuviel an Deutung, wenn diese Stellen (als einziger Beleg!) den Wortgebrauch für „église à laquelle est adjointe un hôpital pour les pauvres“ beweisen sollen, weil zuerst doch gezeigt werden müßte, wieso just die Kathedrale nach der Armenbleibe benannt wird. Noch auffällender ist im gleichen Lexikon unter *matricularius*, c), Sp. 264 f., die Wiedergabe dieses Wortes mit „titre donné à des prélats“; es folgen nämlich als Belege unmittelbar nacheinander ein Briefgruß, in dem Alkuin sich seinem „geliebten Aquila“ unbestimmt als *matricularius* gegenüberstellt, und die Nennung des Bischofs Hitto von Freising in den Freisinger Traditionen, rund 30 Jahre nach Alkuin, wo der Prälat *episcopus matricularius sancte sedis Frisingensis* genannt wird. Im letzten Text ist *matricularius* kaum anders als adjektivisch gebraucht und bedeutet sachlich das gleiche wie das Adjektiv *humilis*, das Alkuin so oft seinem klerikalen Titel *diaconus* oder *levita* zufügt; *matricularius* ist also Demutsbezeugung zum Titel *episcopus* und selbst keine Amtsbezeichnung. Darum müßte beim ersten Beleg aus Alkuin erst geklärt werden, daß *matricularius*, hier unbestimmt gebraucht, tatsächlich eine Titulatur nennt, bevor die Stelle dafür Beleg wird.

¹¹⁾ Außer dem schon genannten häufigen *humilis levita* ist auf das mehrmalige *serviens* bez. *famulus s. Martini* zu verweisen. Diese Wendung ist allerdings eine geläufige Bezeichnung des Kirchenpersonals der Basilikaklöster. Ferner: *humilis sanctae matris ecclesiae filiulus* (Brief 110; MGH Epp. 4, 157; vgl. auch Nr. 104, ebd. S. 150), *ultimus sanctae ecclesiae clientellus* (Nr. 91, ebd. S. 135; vgl. Nr. 31, ebd. S. 72, und Nr. 67, ebd. S. 110), *humilis ecclesiae Christi vernaculus* (Nr. 138, ebd. S. 216; vgl. im Brief 243 an Arn, ebd. S. 389 Z. 5).

¹²⁾ In den Jahren 798/799 ist es bei Alkuin „Mode“, sich Karl gegenüber *veteranus miles* zu nennen (Briefe 149. 155. 178; MGH Epp. 4, 242. 250. 294). (Selbst-)Ironie tritt besonders in den Briefen an Arn hervor, diesen *omnium sacerdotum Christi cordi nostro iunctissimus* (Brief 173; MGH Epp. 4, 286 Z. 12 f.). So nennt sich da Alkuin *transmarinus cignus* (Brief 59; MGH Epp. 4, 102), stellt sich einmal dem feierlich als *archiepiscopus* Angesprochenen untertreibend als der „Kirchenarme (*matricularius*) des heiligen Martin“ gegenüber (Nr. 242, ebd. S. 387), erspart es Arn aber auch nicht, seinen hohen Titel einmal schullateinisch mit *superspeculator* (= *archiepiscopus*) ironisiert zu finden.

¹³⁾ Fleckenstein, Hofkapelle, öfter, etwa S. 192 für *cancellarius*, *notarius*, *custos*; vgl. auch S. 232 ff. Wenn in Brief 222 Alkuin als *matricularius*

Klarere Einsichten ergibt eine Untersuchung der Aussagen in den Briefen selbst. An vier Stellen wird hier ausdrücklich auf den Gottesdienst am Hof Bezug genommen. Zunächst erscheint, wer auch immer am Hof weilt, zu ihm eingeladen. Alkuin kann nämlich seinem Schüler Nathanael den Rat geben, er solle, zum Heil seiner Seele, am Hofgottesdienst teilnehmen: ihm sei *nec . . . ursorum saltantium cura, sed clericorum psallentium*¹⁴⁾. Der Gottesdienst wenigstens der Festtage ist überdies ein offizieller Staatsakt, darum ist dann die Teilnahme Ehrenpflicht der Anwesenden. Als Alkuins Freund Arn gerade in Aachen weilt, darf Alkuin ihn zu einem Besuch bei sich in Tours ermuntern, weil die Königin und die königliche Familie (in Abwesenheit des Königs) am Festtage zu einer Wallfahrt auswärts weilen, Arn also nicht gebunden ist¹⁵⁾. Ein gleichzeitiger Brief Alkuins an Karl ins sächsische Feldlager zeigt ihn selbst und die Königin als Teilnehmer des Hofgottesdienstes. Denn unter den Fragen, die, wenn er sich recht erinnert, die Königin ihm vorlegte, geht eine auch über die Psalmen, *quos vespertina praesentis diei cantavimus hora*¹⁶⁾. Mehr sagt aber ein weiterer Brief, den Alkuin während des Jahrzehnts zwischen 793 und 804 an einen Schüler in Italien schickte¹⁷⁾. Was der Schüler an guter Lebensart an ihm, Alkuin, gesehen habe, dem soll er folgen; seinen Irrtum und unlauteren Lebenswandel hingegen soll er verabscheuen. Und Alkuin fügt gleich ein Beispiel seiner eben empfohlenen *bona consuetudo* an: *Cursus cotidianae synaxeos cum mis-*

sich Abt Adalhard als dem *mansionarius* (MGH Epp. 4, 365) gegenüberstellt, wird damit kaum auf eine hierarchische Beziehung in der Hofkapelle angespielt, obwohl *mansionarius* eine „dignitas in palatio regum Francorum“ ist (Du Cange, Glossarium 5, 227 f.; vgl. Novum Glossarium, Fasc. „Ma“, Sp. 139 ff., bes. unter 2)).

¹⁴⁾ Brief 244, aus den Jahren 801/802 (MGH Epp. 4, 392). Die Textausgabe hat *psallentium*, was aber ein Druckfehler sein dürfte.

¹⁵⁾ Brief 150, vom Jahre 798 (MGH Epp. 4, 246 Z. 13 f.): *quia illae iturae sunt ad Niviella, ut ibi missam sanctae Mariae agant*. Nach den Anmerkungen des Hg. E. Dümmler handelt es sich um das Gertrudiskloster Nivelles in Belgien und um das Marienfest am 15. August oder 8. September.

¹⁶⁾ Brief 149 (MGH Epp. 4, 244 Z. 13 ff.). Daß die fragende *filia mea, famula vestra fidelissima*, die Königin Luitgard ist, ist Vermutung des Hg. E. Dümmler. Es könnte auch eine Tochter Karls sein, vielleicht Rotrud, „Columba“, als Schülerin Alkuins nachgewiesen. Einiges Kopfzerbrechen bereitete der weitere Hinweis E. Dümmlers ebd. Anm. 3, daß es sich nach dem ersten Alkuin-Herausgeber F. Forster um einen Sonntag gehandelt habe, nach Th. v. Sickel um den 22. Juli 798. Zunächst sind die Belege bei beiden Autoren nicht aufzufinden (der Verweis „Frobenius II, 53“ stimmt offenkundig nicht, für Sickel ist gar kein Beleg angegeben). Außerdem war der Benediktinerabt Forster Liturgiker genug, um zu wissen, daß die diskutierten Psalmstellen (Ps. 115, 11 f.; 120, 6 — Vulgatazählung) im Schema des liturgischen *cursus psalmorum* nie in der Sonntagsvesper eingeteilt waren; im römischen Offizium treffen beide aber auf die Montagsvesper (vgl. etwa die Übersicht bei J. H. Hanssens, *Amalarii episcopi opera liturgica omnia* 3 [Studi e testi 140, 1950] S. 143). Der Brief müßte dann den 23. Juli meinen (vgl. H. Grottefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, 1, 1891, S. [69]). Karl weilte im Juli 798 im Heerlager zu Minden an der Weser: S. Abel-B. Simson, *Jahrbücher der deutschen Geschichte: Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen* 2 (1883) S. 145.

¹⁷⁾ Brief 281 (MGH Epp. 4, 439 f.). Die Titulatur (*Pater filio . . . socius socio peregrinationis*) hat den Hg. E. Dümmler im Adressaten einen Angelsachsen (Candidus, Osulfus?) vermuten lassen. Daß es sich aber um einen Schüler noch aus der Zeit von Alkuins Tätigkeit in York handelt, scheint uns durch den betonten Verweis auf die *capella* ausgeschlossen.

*sarum solemniss et vigiliis sanctorum cotidiano usu, in capella nostra ut vidistis, obliviscere noli*¹⁸⁾. Die *capella nostra* kann nur der Gottesdienstort bei der Hofschule sein, also die Hofkapelle; das zeigten die drei anderen Briefstellen. Ihr Gottesdienst wird, unter summarischer Nennung von offenbar charakteristischen, nur hier so klar geübten Einzelementen (tägliche Feiern in Messen und tägliches Heiligengedächtnis), in einer Weise eingeführt, die ihn einerseits als etwas Besonderes, sonst nicht Anzutreffendes kennzeichnet¹⁹⁾, anderseits den Schreiber als Mitverantwortlichen gerade dieser Weise der Liturgiefeier erscheinen läßt. Alkuin gibt die konkrete Gestalt, in der die Hofkapelle Karls Gottesdienst hält, irgendwie auch als sein eigenes Werk aus²⁰⁾. Muß man nun ob dieser Einflußnahme schließen, Alkuin sei Mitglied der Hofkapelle gewesen?

¹⁸⁾ Ebd. S. 439 Z. 32 — 440 Z. 1.

¹⁹⁾ In einer umfangreichen Studie — aus deren Materialsammlung hier geschöpft wird — werden wir die liturgiegeschichtliche Bedeutung der karolingischen Hofkapelle, soweit im Rahmen des gesetzten Themas möglich und nötig, herausarbeiten; sie soll unter dem Titel: „Mönchskonvent und Eucharistiefeier. Eine Studie über die Messe in der Klosterliturgie der fränkischen Zeit“ in den „Liturgiewissenschaftlichen Quellen und Forschungen“ erscheinen. Die detaillierteste Schilderung des liturgischen Leitbildes, dem die Hofkapelle mustergültig folgen wollte, ist die *Institutio de diversitate officiorum* Angilberts, des Abtes von Centula, Schwiegersohn Karls, Mitglied der Hofkapelle und vertrauter Schüler Alkuins (vgl. Fleckenstein, Hofkapelle S. 71). Diese ist, soweit erhalten, nun von K. Hallinger, M. Wegener und H. Frank im *Corpus consuetudinum monasticarum* 1: *Initia consuetudinis benedictinae. Consuetudines saeculi VIII et IX* (1963) S. (283—) 291—303, ediert und kommentiert. Die Liturgiewissenschaft hat die konkrete Bedeutung der Hofkapelle Karls bisher nicht in vollem Umfang gewürdigt (s. dazu nächste Anm.). So deutet z. B. O. Nußbaum, *Kloster, Priestermonch und Privatmesse. Ihr Verhältnis im Westen von den Anfängen bis zum hohen Mittelalter* (Theophaneia 14, 1961) S. 143 unseres Erachtens den eben genannten Brief Alkuins durchaus falsch, wenn er darin „wohl den Wunsch des Lehrers, daß der Schüler die Privatmesse feiern möge“, ausgedrückt findet. Es geht gerade nicht um „Privatliturgie“, sondern um die hochoffizielle und mustergültig-verbindliche Liturgie des Königshofes.

²⁰⁾ Das Neue in der Liturgiefeier der Hofkapelle und Alkuins Anteil an der Ausformung soll in der oben (Anm. 19) genannten Arbeit dargelegt werden. Es sind methodische Schwierigkeiten in der Forschung, die Alkuins Bedeutung für die Liturgiewissenschaft bisher nur im Allgemeinen beließen, ebenso die singuläre Bedeutung der Hofkapelle Karls nicht konkret faßbar werden ließen. Als historische Wissenschaft ist die Liturgiegeschichtsforschung zunächst an die Texte verwiesen, und das sind hier hauptsächlich die Formelbücher (Sakramentare u. ä.). Alkuins Bedeutung wurde bisher darin gepriesen, daß er dem karolingischen Normsakramentar, dem sog. *Gregorianum-Hadrianum*, einen ergänzenden Anhang aus autochthonen Texten zufügte (vgl. dazu C. Vogel, *La réforme liturgique sous Charlemagne*, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, Bd. 2: Das geistige Leben, hg. v. Bernhard Bischoff, 1965, S. 217—232, bes. S. 224—231). Nun ist die Liturgiefeier phänotypisch mehr und oft etwas anderes, als ihre Formelbücher erschließen lassen. Man vergegenwärtige sich nur, daß etwa in St. Gallen die ziemlich genau gleichen Texte im Gottesdienst sowohl des karolingischen Kirchenbaues wie fast 1000 Jahre später in dem der Barockkirche in Verwendung standen — und doch zweifellos die Liturgiefeier zu beiden Epochen sich sehr unterschiedlich darstellte, unterschiedlich verstanden wurde und somit auch eine andere war. Die Formelbücher allein sagen unter Umständen sehr wenig über die konkrete Liturgiefeier aus. Dazu kommt nun noch, daß Alkuin nicht mehr als der Autor des *Hadrianum*-Anhangs

Hier sind wohl die Unterscheidungen beizuziehen, mit denen J. Fleckenstein operiert²¹): sofern die Hofkapelle aus einem dinglich-räumlichen Element (Gottesdienstgerät, also vor allem Reliquien und Heiligtumsbau) besteht und dieses im herrscherlichen Gottesdienst zu seiner funktionalen Bedeutung kommt, bezieht sie im Grunde alle jene ein, die beim König sind²²), den König selbst nicht ausgenommen²³). Das personale Element, die Gruppe der eigentlichen Kapelläne, ist in dieser Rücksicht gleichsam nur technisches Pflegepersonal, das für den ordnungsgemäßen Ablauf der Funktionen, der Gottesdienste, Sorge zu tragen hat. Die eigentlichen Mitglieder der Hofkapelle werden darum mit Recht weniger unter der Absicht ausgesucht und bestimmt, Gottesdienst zu halten, als

genannt werden kann, dieser vielmehr Benedikt von Aniane zugeschrieben werden darf; vgl. J. Deshusses, *Le supplément au sacramentaire grégorien: Alcuin ou saint Benoît d'Aniane?*, Archiv für Liturgiewissenschaft 9, 1 (1965) S. 48—71, zuletzt H. Barré - J. Deshusses, *A la recherche du Missel d'Alcuin*, Ephemerides liturgicae 82 (1968) S. 3—44, wo eingehend alle Quellen, auch die Aussagen der Briefe, kritisch besprochen werden (s. bes. den Abschnitt IV „Le rôle propre d'Alcuin“, S. 32—42, und „Conclusion“, S. 42—44). Mit dieser wohlbegründeten These (s. ebd. S. 8 Anm. 17 eine Liste bedeutender Gelehrter, die J. Deshusses zustimmen) wird freilich auch der Wert eines Buches wie etwa J. Ellard, *Master Alcuin, liturgist. A partner of our piety*, 1956, relativiert, dessen Hauptthesen sich auf Alkuins Autorschaft des Sakramentaranhangs stützen. Weniger betroffen ist etwa H. B. Meyer, *Alkuin zwischen Antike und Mittelalter. Ein Kapitel frühmittelalterlicher Frömmigkeitsgeschichte*, Zeitschrift für katholische Theologie 81 (1959) S. 306—350 u. 405—454, der auf den Aussagen der Briefe basiert. — Die Ausrichtung auf die Formelbücher brachte es mit sich, daß bisher eigentlich nur liturgiewissenschaftliche Außenseiter konkrete Bestimmungen der liturgiegeschichtlichen Bedeutung der Hofkapelle Karls zu geben wagten; ich nenne Adolf Schmidt, *Westwerk und Doppelchöre. Höfische und liturgische Einflüsse auf die Kirchenbauten des frühen Mittelalters*, Westfälische Zeitschrift 106 (1956) S. 347—438, bes. S. 352—354, und Wolfgang Schöne, *Die künstlerische und liturgische Gestalt der Pfalzkapelle Karls des Großen in Aachen*, Zeitschrift für Kunstwissenschaft 15 (1961) S. 97—148, bes. S. 136—139. Eine sachgemäße Bearbeitung steht noch aus. Ob sie uns selbst möglich sein wird, ist ungewiß. — Allgemein wird die Bedeutung der Hofkapelle für die Liturgiefeier im Frankenreich u. a. auch bei Fleckenstein, *Hofkapelle* S. 233, konstatiert (mit Verweisen auf Th. Klauser und J. A. Jungmann).

²¹) Fleckenstein, *Hofkapelle* S. 44—112.

²²) Hier bewahrt das Frühmittelalter wenigstens für den Königshof das altchristliche Liturgiekonzept, wonach alle Gemeindemitglieder Träger des Gottesdienstes sind, zwar in verschiedenen Rollen, aber niemand nur als bloß rezeptiver Zuschauer einer Klerusaktion. Die Theologie der Karolingerzeit weiß durchaus, daß die ganze Kirche Liturgie feiert. Vgl. Raphael Schulte, *Die Messe als Opfer der Kirche. Die Lehre frühmittelalterlicher Autoren über das eucharistische Opfer* (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 35, 1959), bes. „Der fränkische Raum“, S. 119—184; Alkuin wird zwar nicht eigens untersucht, doch S. 185 mit Anm. 1186. Allerdings war die Ordnung des Gottesdienstes zu kompliziert geworden, um noch eine reine Volksliturgie möglich zu machen. Sie verlangte fachlich gebildetes Personal.

²³) Karl als Teilnehmer des Gottesdienstes der Hofkapelle: Einhard *Vita Karoli* 26 (MGH Scr. rer. Germ. 25, 1911, S. 31); Notker, *Gesta Karoli* I 31 (MG SS N.S. 12, 1959, S. 42). Karl übt sein tätiges Interesse an den liturgischen Funktionen der Hofkapelle, von denen Einhard a. a. O. berichtet, nicht wie ein harmlos interessierter Mäzen aus, sondern kommt auf diese Weise seinen standesgemäßen Rechten und Pflichten als Glied der Kirche nach. Von hier aus muß dann auch sein kirchenpolitisches Walten theologisch interpretiert werden.

durch den Zweck einer allgemeinen Verfügbarkeit für die Dienste des Königs überhaupt, weil ja umgekehrt am Gottesdienst auch der ganze Hof mitwirkt. Tatsächlich hat die Hofschule, als deren überragender Leiter Alkuin von Karl gewonnen wurde, maßgeblich das Personal für den Gottesdienst der Pfalzkapelle gestellt. Ihre *ordines* der *pueri*, *lectores*, *cantores* sind nach den Aufgaben in der Liturgiefeier bestimmt²⁴). Der Leiter der Hofschule, Alkuin, war demnach selbstverständlicher Teilnehmer, vielmehr: Mitgestalter der Liturgiefeier am Königshof, ohne darum selbst Kapellan sein zu müssen. Er war in der Hofkapelle tätig, ohne zur Hofkapelle gehören zu müssen.

Demnach ist J. Fleckenstein im Recht, wenn er die Frage nach der Zugehörigkeit Alkuins offen läßt und ihm eine Sonderstellung einräumt²⁵). Die Untersuchung der Liturgie am Königshof demonstriert diese Sonderstellung Alkuins eindeutig: er war als Person im Königsgefolge Mitträger des Gottesdienstes beim König, kraft seiner überragenden Persönlichkeit aber ein so einflußreicher Mitgestalter, daß von ihm entscheidende Impulse für jenes neue Liturgiekonzept ausgingen, das von der Hofkapelle Karls an im Grunde bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil nachwirkte. Die liturgiewissenschaftliche Untersuchung zeigt aber, daß die Frage, ob Alkuin eigentliches Mitglied der Hofkapelle (nach ihrem personalen Element betrachtet) war, nicht ganz sachgemäß gestellt scheint. Sie faßt die sachgegebene Unschärfe nicht, die in der auffallendsten und höchsten Funktion der Hofkapelle, der Liturgiefeier, in Erscheinung tritt: hier sind alle am Hofe Anwesende (wenigstens potentiell) Mitwirkende. Wird nun die Hofkapelle als juristisch klar umschriebenes Kollegium gesehen, dann darf die Frage, ob Alkuin Mitglied war, klar verneint werden, weil Alkuin nie als ein *vassus dominicus* am Hof weilte²⁶). Jedenfalls kann hier die Liturgiewissenschaft der allgemeinen Geschichtswissenschaft helfen, eine Frage klarer zu stellen, und somit auch etwas zu ihrer Lösung beitragen.

²⁴) Franz Brunhölzl, Der Bildungsauftrag der Hofschule, in: Karl der Große 2: Das geistige Leben, hg. v. Bernhard Bischoff (1965) S. 28—41, bes. S. 30—32. Daß gerade Alkuin die Schulbildung für die Kandidaten des Klerus- und Laienstandes nicht trennen will, obwohl die Schule auch liturgische Dienste übernimmt, stützt die Beobachtung von der allgemeinen Verbindlichkeit der Gottesdienste. — Neben dem bei Brunhölzl S. 30 genannten Brief Nr. 114 ist noch Alkuins Brief 169 an Arn aus dem Jahre 799 (MGH Epp. 4, 278) zu nennen: die Schulen haben die Aufgabe, die Psalmen und die *cantilena ecclesiastica* zu lehren, *ut in singulis ecclesiis cursus agatur cotidianae laudis Dei*, damit also überhaupt für den täglichen Gottesdienst hinreichend ausgebildetes Personal da ist. Vgl. auch den Bericht Leidrads von Lyon an Karl, 813—814: der *ritus psallendi* ist *secundum ritum sacri palatii*. Die *scola cantorum*, von der Leidrad spricht, hält auch Fleckenstein, Hofkapelle S. 92 Anm. 327, und S. 233, für einen Teil der Hofkapelle (zur Person Leidrads vgl. ebd. 105 Anm. 390). Ganz folgerichtig geht darum später die Hofschule (offenbar auch organisatorisch) in der Hofkapelle auf: Fleckenstein, Hofkapelle S. 70 (doch sind Fleckensteins Angaben über das Verhältnis Hofschule — Hofkapelle nicht immer eindeutig).

²⁵) Fleckenstein, Hofkapelle S. 70; s. die Zitate zu Beginn dieses Beitrags.

²⁶) Zum Rechtsverhältnis der Kapelläne zum König s. Fleckenstein, Hofkapelle S. 30—34. 90.